



SOC2-R

Sicherheit

Ziel

Unser Ziel ist es, Gefahrensituationen auf der Baustelle und in deren unmittelbarem Umfeld durch eine vorhergehende Beurteilung der zu erwartenden Gefährdungen, durch die Kontrolle der Umsetzung von Sicherheitsanforderungen auf der Baustelle sowie durch die Schulung der am Bauprozess Beteiligten so weit wie möglich zu vermeiden.

Nutzen

Die detaillierte Auseinandersetzung des Bauherrn und der mit den Rückbauarbeiten beauftragten Unternehmen mit potenziell während des Rückbauprozesses anfallenden Gefährdungen auf der Baustelle ermöglicht deren Vorbeugung und die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen, die die Sicherheit der Mitarbeiter auf der Baustelle erhöhen. Die Schulung der am Bauprozess Beteiligten trägt zu einem höheren Sicherheitsempfinden sowie zu einem stärkeren Bewusstsein hinsichtlich der Relevanz der Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur eigenen Sicherheit bei. Die Kontrolle der Umsetzung von sicherheitsrelevanten Maßnahmen erhöht darüber hinaus die Sicherheit auf der Baustelle.



Ausblick

Eine umfassende Gefährdungsbeurteilung, die Schulung der am Bauprozess Beteiligten sowie die Kontrolle der Umsetzung von Schutzmaßnahmen auf der Baustelle sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Gefährdungen auf der Baustelle, die Aspekte werden daher perspektivisch im System verankert bleiben.

Anteil an der Gesamtbewertung

	ANTEIL
Rückbau	10,0 %



BEWERTUNG

Um zu erwartenden Gefährdungen auf der Baustelle bestmöglich vorzubeugen, honoriert Indikator 1 deren umfassende vorhergehende Beurteilung durch den Bauherrn und die mit den Rückbauarbeiten beauftragten Unternehmen sowie eine Kontrolle der Umsetzung der Baustellenverordnung. Die Durchführung von Schulungen zur Steigerung der Sicherheit der Mitarbeiter und zur Aufklärung hinsichtlich der Relevanz der Umsetzung von Schutzmaßnahmen wird in Indikator 2 anerkannt. Indikator 3 bewertet die Umsetzung und Kontrolle von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf der Baustelle. Über einen Agenda-2030-Bonus wird die Steigerung der Aufenthaltsqualität auf der Baustelle positiv bewertet (Indikator 4). Im Kriterium können ohne Bonus 100 Punkte erreicht werden, inklusive Bonus 110 Punkte.

NR	INDIKATOR	PUNKTE
1	Gefährdungsbeurteilung	
1.1	A+S-Plan für kontaminierte und nicht-kontaminierte Bereiche Der Bauherr erstellt einen Arbeits- und Sicherheitsplan sowohl für kontaminierte Bereiche (gemäß TRGS 524) als auch für nicht-kontaminierte Bereiche.	15
1.2	Gefährdungsbeurteilung durch die beauftragten Unternehmen Die mit den Rückbauarbeiten beauftragten Unternehmen führen vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung sowohl für kontaminierte Bereiche (gemäß TRGS 524) als auch für nicht-kontaminierte Bereiche durch und übergeben diese in schriftlicher Form an den Bauherrn.	10
1.3	Umsetzung der Baustellenverordnung Die Umsetzung der Baustellenverordnung wird kontrolliert. Dies umfasst neben der Schnittstellenüberwachung durch den SiGeKo auch die Kontrolle der Umsetzung der geforderten Arbeitsschutzmaßnahmen.	5
2	Sicherheit der Mitarbeiter	
2.1	Schulung der (Ober-)Bauleiter durch SiGeKo Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) schult den (Ober-)Bauleiter sowie die Fachbauleiter der mit den Rückbauarbeiten beauftragten Unternehmen. Die Schulung umfasst neben den gesetzlich geltenden Anforderungen mindestens die Gefährdungsbeurteilung und das Sicherheitskonzept Brandschutz sowie die Flucht- und Rettungswege.	15
2.2	Schulung der Bauhandwerker durch Arbeitgeber Die mit den Rückbauarbeiten beauftragten Unternehmen schulen die auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter hinsichtlich der Sicherheit auf der Baustelle. Die Schulung umfasst mindestens die Gefährdungsbeurteilung und das Sicherheitskonzept Brandschutz sowie die Flucht- und Rettungswege. Sofern Subunternehmen beauftragt werden, werden diese vertraglich zur Durchführung einer gleichwertigen Schulung ihrer Mitarbeiter verpflichtet.	25



NR	INDIKATOR	PUNKTE
3	Sichere Baustelle	
3.1	<p>Einschränkung der Baustellenzugänglichkeit</p> <p>Die Zugänglichkeit der Baustelle wird über Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von unbefugtem Betreten durch Dritte eingeschränkt und kontrolliert (z. B. Eingangskontrolle, verschraubte Zäune o. Ä.). Der Status der gewählten Schutzmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und protokolliert. Im innerstädtischen Bereich erfolgt am Wochenende und an Feiertagen eine Bestreifung durch einen Sicherheitsdienst.</p>	5
3.2	<p>Sicherheitskonzept Brandschutz und Flucht- und Rettungswege</p> <p>Vor Beginn der Rückbauarbeiten liegt ein Sicherheitskonzept für den Brandschutz sowie ein Flucht- und Rettungsplan vor. Flucht- und Rettungswege werden auf der Baustelle eingerichtet und angezeigt.</p>	10
3.3	<p>Ordnung auf dem Baufeld</p> <p>Die Verkehrswege zur und auf der Baustelle werden vor Beginn der Rückbauarbeiten eingerichtet und deutlich ausgewiesen. Das Baufeld und die zugehörigen Verkehrswege werden sauber gehalten und befinden sich durchgehend in einem ordentlichen Zustand. Die Ordnung auf dem Baufeld sowie die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege werden regelmäßig überprüft und protokolliert.</p>	15
4	<p>AGENDA-2030-BONUS – AUFENTHALTSQUALITÄT AUF DER BAUSTELLE</p>	+10
4.1	<p>Erläuterung: Es werden Maßnahmen getroffen, die dazu führen, dass die Aufenthaltsqualität auf der Baustelle signifikant über die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung hinausgeht.</p>	





NACHHALTIGKEITS-REPORTING UND SYNERGIEN

Nachhaltigkeits-Reporting

Nicht verfügbar.

NR	KENNZAHLEN/KPI	EINHEIT
<hr/>		
<hr/>		

Synergien mit DGNB Systemanwendungen

- Nicht verfügbar.



APPENDIX A – DETAILBESCHREIBUNG

I. Relevanz

Eine umfassende Gefährdungsbeurteilung kann die Sicherheit auf der Baustelle bereits im Voraus entscheidend erhöhen. Darüber hinaus können die Schulung der am Bauprozess Beteiligten hinsichtlich der Relevanz der zu treffenden Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die regelmäßige Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen auf der Baustelle die Sicherheit auf der Baustelle erheblich steigern und zur Vermeidung von Gefahrensituationen beitragen.

II. Zusätzliche Erläuterung

–

III. Methode

Indikator 1: Gefährdungsbeurteilung

Indikator 1.1: A+S-Plan für kontaminierte und nicht-kontaminierte Bereiche

Ziel des Indikators ist es, dass sowohl der Bauherr als auch die mit den Rückbauarbeiten beauftragten Unternehmen (siehe Indikator 1.2) sich intensiv mit der Beurteilung potenzieller Gefährdungen auf der Baustelle auseinandersetzen, um deren Eintreten bestmöglich zu verhindern. Der Bauherr erstellt einen Arbeits- und Sicherheitsplan sowohl für kontaminierte Bereiche (gemäß TRGS 524) als auch für nicht-kontaminierte Bereiche, den er den mit den Rückbauarbeiten beauftragten Unternehmen zur Verfügung stellt.

Indikator 1.2: Gefährdungsbeurteilung durch die beauftragten Unternehmen

Die mit den Rückbauarbeiten beauftragten Unternehmen führen vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung sowohl für kontaminierte Bereiche (gemäß TRGS 524) als auch für nicht-kontaminierte Bereiche durch. Die Gefährdungsbeurteilung wird in schriftlicher Form an den Bauherrn übergeben.

Indikator 1.3: Umsetzung der Baustellenverordnung

Es wird die Umsetzung der Baustellenverordnung kontrolliert. Neben der Schnittstellenüberwachung durch den SiGeKo erfolgt auch eine Kontrolle der Umsetzung der geforderten Arbeitsschutzmaßnahmen.

Indikator 2: Sicherheit der Mitarbeiter

Indikator 2.1: Schulung der (Ober-)Bauleiter durch SiGeKo

Ziel des Indikators ist es, alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter hinsichtlich der Sicherheit auf der Baustelle zu schulen und über mögliche Gefahren zu informieren. Hierfür hat zunächst durch den Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinator (SiGeKo) eine Schulung des (Ober-)Bauleiters und der Fachbauleiter zu erfolgen. Neben gesetzlich geltenden Anforderungen muss die Schulung mindestens die Gefährdungsbeurteilung (entsprechend Indikator 1) und das Sicherheitskonzept Brandschutz sowie die Flucht- und Rettungswege (entsprechend Indikator 3 oder vergleichbar) umfassen. Die geschulten Personen erhalten einen Ausweis (oder eine vergleichbare Kennzeichnung), den sie auf der Baustelle bei sich zu tragen haben.

Hinweise zu den Schulungen: Es muss sichergestellt werden, dass für alle zu schulenden Personen die Informationen in einer ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung stehen.



Indikator 2.2: Schulung der Bauhandwerker durch Arbeitgeber

Die Mitarbeiter der mit den Rückbauarbeiten beauftragten Unternehmen sind durch ihren Arbeitgeber hinsichtlich der Sicherheit auf der Baustelle zu schulen. Zur Anrechnung der Punkte muss die Schulung nachgewiesenermaßen mindestens die Gefährdungsbeurteilung (entsprechend Indikator 1) und das Sicherheitskonzept Brandschutz sowie die Flucht- und Rettungswege (entsprechend Indikator 3 oder vergleichbar) umfassen. Wird auf der Baustelle Personal von Subunternehmen eingesetzt, so ist dieses ebenfalls in gleichwertiger Form zu schulen, was mit dem jeweiligen Subunternehmen vertraglich zu vereinbaren ist. Die geschulten Personen erhalten einen Ausweis (oder eine vergleichbare Kennzeichnung), den sie auf der Baustelle bei sich zu tragen haben.

Hinweise zu den Schulungen: Es muss sichergestellt werden, dass für alle zu schulenden Personen die Informationen in einer ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung stehen.

Indikator 3: Baustellenzugänglichkeit

Indikator 3.1: Einschränkung der Baustellenzugänglichkeit

Unbefugtes Betreten der Baustelle durch Dritte wird über Schutzmaßnahmen eingeschränkt und kontrolliert. Je nach Baustelle können angemessene Maßnahmen z. B. die Errichtung einer Eingangskontrolle, das Aufstellen von verschraubten Bauzäunen ö. ä. sein. Ergänzend zum SiGeKo und zur Bauleitung, wird eine zuständige Person innerhalb des Baustellenpersonals benannt, die den Status der Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüft und protokolliert. An Tagen außerhalb des Baustellenbetriebs, mindestens aber am Wochenende und an Feiertagen, erfolgt im innerstädtischen Bereich eine Bestreifung durch einen Sicherheitsdienst.

Indikator 3.2: Sicherheitskonzept Brandschutz und Flucht- und Rettungswege

Zur Sicherheit des Baustellenpersonals ist vor Beginn der Rückbauarbeiten ein Sicherheitskonzept für den Brandschutz zu erstellen, welches einen Flucht- und Rettungsplan enthält. Alle Flucht- und Rettungswege sind auf der Baustelle einzurichten und gut sichtbar anzuzeigen.

Indikator 3.3: Ordnung auf dem Baufeld

Ziel des Indikators ist es, die Ordnung auf dem Baufeld durchgehend sicherzustellen, um die Sicherheit des Baustellenpersonals zu gewährleisten und Störungen der Baustellenabläufe z. B. durch versperrte Verkehrswege zu vermeiden. Alle Verkehrswege zur und auf der Baustelle sind vor Beginn der Rückbauarbeiten zu planen und vor Ort einzurichten und deutlich aufzuzeigen. Die Verkehrswege beinhalten auch notwendige Arbeitsgerüste, Arbeitsplattformen usw. Ergänzend zum SiGeKo und zur Bauleitung, wird eine zuständige Person innerhalb des Baustellenpersonals benannt, die die Ordnung auf dem Baufeld (Sauberhalten des Baufelds und der zugehörigen Verkehrswege, durchgehend ordentlicher Zustand) ebenso wie die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege regelmäßig überprüft und per Protokoll nachweist.

Indikator 4.1: Agenda-2030-Bonus – Aufenthaltsqualität auf der Baustelle

Es wird positiv bewertet, wenn Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität auf der Baustelle getroffen werden, die signifikant über die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hinausgehen.



APPENDIX B – NACHWEISE

I. Erforderliche Nachweise

Die folgenden Nachweise stellen eine Auswahl an möglichen Nachweisformen dar. Anhand der eingereichten Nachweisdokumente muss die gewählte Bewertung der einzelnen Indikatoren umfänglich und plausibel dokumentiert werden.

Indikator 1: Gefährdungsbeurteilung

Indikator 1.1: A+S-Plan für kontaminierte und nicht-kontaminierte Bereiche

- A+S-Plan
- Nachweis, dass der A+S-Plan den Rückbauunternehmen zur Verfügung gestellt wurde (z. B. im Rahmen der Ausschreibung, Nachweis des Erhalts durch Unternehmen etc.)

Indikator 1.2: Gefährdungsbeurteilung durch die beauftragten Unternehmen

- Gefährdungsbeurteilung durch die beauftragten Unternehmen
- Bestätigung des Bauherrn über den Erhalt

Indikator 1.3: Umsetzung der Baustellenverordnung

- Bestätigung der Einhaltung der Baustellenverordnung durch den SiGeKo
- Baustellenprotokolle

Indikator 2: Sicherheit der Mitarbeiter

Indikator 2.1: Schulung der (Ober-)Bauleiter durch SiGeKo

- Auszüge aus den Schulungsunterlagen oder sonstige Unterlagen, die nachweisen, dass die Schulung den geforderten Mindestumfang beinhaltet
- Nachweis der stattgefundenen Schulung einschließlich eines durch die teilnehmenden und durchführenden Personen unterschriebenes Protokoll
- exemplarische Fotodokumentation der Ausweise

Indikator 2.2: Schulung der Bauhandwerker durch Arbeitgeber

- Auszüge aus den Schulungsunterlagen oder sonstige Unterlagen, die nachweisen, dass die Schulung den geforderten Mindestumfang beinhaltet
- Nachweis der stattgefundenen Schulung einschließlich eines durch die teilnehmenden und durchführenden Personen unterschriebenes Protokoll
- exemplarische Fotodokumentation der Ausweise
- sofern relevant: Nachweis, dass Subunternehmen sich vertraglich zur Durchführung der Schulung verpflichten und exemplarische Fotodokumentation der Ausweise



Indikator 3: Baustellenzugänglichkeit

Indikator 3.1: Einschränkung der Baustellenzugänglichkeit

- Fotodokumentation der errichteten Schutzmaßnahmen sowie Kennzeichnung auf dem Lageplan
- Protokolle der regelmäßigen Überprüfung der Schutzmaßnahmen
- sofern relevant: Nachweis der Beauftragung eines Sicherheitsdienstes

Indikator 3.2: Sicherheitskonzept Brandschutz und Flucht- und Rettungswege

- Ausformuliertes Sicherheitskonzept Brandschutz
- Flucht- und Rettungsplan
- Fotodokumentation der auf der Baustelle eingerichteten und angezeigten Flucht- und Rettungswege

Indikator 3.3: Ordnung auf dem Baufeld

- Kennzeichnung der Verkehrswege zur und auf der Baustelle über Pläne
- Fotodokumentation der eingerichteten und angezeigten Verkehrswege zur und auf der Baustelle
- Protokolle der regelmäßigen Überprüfung der Ordnung auf dem Baufeld und der Freihaltung der Flucht- und Rettungswege

Indikator 4.1: Agenda-2030-Bonus – Aufenthaltsqualität auf der Baustelle

- Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität sowie Kennzeichnung auf dem Lageplan



APPENDIX C – LITERATUR

I. Version

Änderungsprotokoll auf Basis Erstanwendung

SEITE ERLÄUTERUNG

DATUM

II. Literatur

- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524. Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen. Ausgabe: Februar 2010 (GMBI Nr. 21 vom 1. April 2010, S. 419, zuletzt geändert und ergänzt GMBI Nr. 49-51 vom 19. Dezember 2011, S. 1018)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)